

**Vereinbarung  
zwischen  
der Kepler Universitätsklinikum GmbH und  
dem Zentralbetriebsrat der Kepler Universitätsklinikum GmbH über die Verbesserung  
der Abgeltung von Rufbereitschaftsdiensten im Bereich  
gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege / Medizinisch-technische  
Dienste / Kardiotechnik / Hebammen**

**1. Präambel**

Die Rufbereitschaft gilt grundsätzlich als dienstfreie Zeit, in der sich der/ die MitarbeiterIn für einen jederzeitigen Einsatz im Anlassfall bereithalten muss. Diese Anforderung wird derzeit im Kepler Universitätsklinikum wie folgt abgegolten:

<b>Für Landesbedienstete:</b>		<b>Aktueller Wert 2024</b>
je RB-Stunde an Werktagen	0,05 % von V/2	EUR 1,64
je RB-Stunde an Sonn- und Feiertagen	0,07 % von V/2	EUR 2,30

<b>Für städtische Bedienstete:</b>		<b>Aktueller Wert 2024</b>
je RB-Stunde an Werktagen	0,05 % von V/2	EUR 1,64
je RB-Stunde an Sonn- und Feiertagen	0,07 % von V/2	EUR 2,30
je RB-Stunde ortsgebunden *	0,12 % von V/2	EUR 3,94

\* Die ortsgebundene Abgeltung ist an eine Verfügbarkeit zu Hause am Festnetz geknüpft und ist mit der vorliegenden Abdeckung an Mobiltelefonen nicht mehr zeitgemäß.

Zwischen den Vertragspartnern werden die nachfolgenden Bestimmungen zur Verbesserung der Abgeltung von Rufbereitschaftseinsätzen im Bereich gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege / Medizinisch-technische Dienste / Kardiotechnik / Hebammen vereinbart.

**2. Geltungsbereich**

Folgende Bestimmungen gelten für alle MitarbeiterInnen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege / Medizinisch-technische Dienste / Kardiotechnik / Hebammen, welche Rufbereitschaftsdienste leisten.

### 3. Anhebung der Rufbereitschaftstarife

Die Rufbereitschaftstarife für Landesbedienstete werden auf jene der handwerklichen Bediensteten angehoben und betragen somit je RB-Stunde an Werktagen EUR 2,18 und je RB-Stunde an Sonn- und Feiertagen EUR 3,27 (Wert 2024).

### 4. Zulage für kurzfristiges Einspringen

Für tatsächliche Einsätze während der Rufbereitschaft wird die Zulage für kurzfristiges Einspringen gewährt. Die Zulage gebührt für die tatsächliche Einsatzzeit inkl. Fahrzeit.

### 5. Erschwerniszulage

Bei mindestens 15 Rufbereitschaftsdiensten pro Kalenderjahr wird eine Erschwerniszulage gewährt. Die Höhe der Erschwerniszulage richtet sich nach der Anzahl der im Kalenderjahr geleisteten Rufbereitschaftsdienste. Die Staffelung gestaltet sich wie folgt:

Ab 15 Rufbereitschaftsdiensten: EUR 100,00 pro Monat

Ab 25 Rufbereitschaftsdiensten: EUR 150,00 pro Monat

Ab 35 Rufbereitschaftsdiensten: EUR 200,00 pro Monat

Ab 45 Rufbereitschaftsdiensten: EUR 250,00 pro Monat

Ab 55 Rufbereitschaftsdiensten: EUR 300,00 pro Monat

### 6. Gültigkeit und Umsetzung

Diese Vereinbarung tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Bei beiden Vertragspartnern besteht die Absicht zur Thematik der Rufbereitschaftsdienste eine Neuregelung zu vereinbaren. Die vorliegende Vereinbarung tritt außer Kraft, sobald eine solche Neuregelung vorliegt.

Für die Kepler Universitätsklinikum  
GmbH:

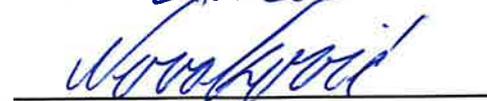
Linz, am



Mag. Dr. Franz Harnoncourt  
Geschäftsführer

Für den Zentralbetriebsrat  
der Kepler Universitätsklinikum  
GmbH:

Linz, am 29.9.2024



Branko Novakovic, B.A.  
Vorsitzender des  
Zentralbetriebsrates